Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932
1928

276 (24.11.1928) Frauenfragen / Frauenschutz

Visual Library

Frauenfragen / Frauenschutz

Nummer 276 / 48. Jahrgang — Beilage des Volksfreund — Karlsruhe, 24. November 1928

Um das Kind

Nicht was ich habe, sondern was ich schaffe, ist mein Reich. Carlyle.

Wir führen ein bescheidenes Leben. Wir haben keinen Besitz, kein Vermögen. Wir sind nur einfache Kinder des Volkes. Und doch sind wir groß, sind wir Herrscher eines herrlichen Reiches. Wir schmieden die Zukunft. Wir schaffen das Neue. Daß unsere Kinder einmal glücklich werden in einer anderen, besseren Ordnungswelt, das ist die Aufgabe, die wir uns gestellt und die uns beseelt und weit empor trägt über all das Kleinliche und Selbstsüchtige und Niedrige, das den bürgerlichen Menschen beglückt.

Nicht als ob wir die materiellen Güter des Daseins verachten! Nein, es gibt materielle Notwendigkeiten, die auch wir, die auch wir unseren Kinder des Volkes verlangen. Und darum erkämpfen wir den gerechten Lohn und den gerechten Ausgleich im Leben. Doch nur um zu haben? Um zu besitzen? Nein, unser Reich soll größer sein! Wir wollen unser wirtschaftliches Recht, um ganz Mensch sein zu können. Wir wollen die wirtschaftliche Gleichheit als Forderung der Gerechtigkeit. Nicht der Besitz soll je uns beglücken. Er soll nur die Voraussetzung sein zur Erfüllung des höchsten Inhalts menschlichen Lebens, des ewigen Ringens um das Neue.

Besitz als Endziel ist Erstarrung, doch Wirtschaftsrecht als Voraussetzung ist nie endendes Glück, ist nie endender Kampf, ist nie endendes lebendiges Streben.

Darum nie satt sein! Nie zufrieden sein! Nie im Erringen eines Einzelzieles das Leben erblicken! Immer Neues! Und immer Neues! Denke stets an dein Kind und das Kind deiner Schwester und deiner Brüder! Denke stets an die Jugend! Ihre Zukunft ist es, die uns ewig lebendig hält.

Eine neue Methode, die Vaterschaft zu erkennen

Serologische Untersuchungen an der Königsberger Frauenklinik

Von Dr. Juvenal-Wien

Die Blutgruppenforschung hat ergeben, daß innerhalb des Menschengeschlechts gewisse Unterschiede bestehen, welche physiologisch und vererbbar sind. Man kennt bekanntlich vier Blutgruppen, die aber die vorhandenen Blutunterschiede gewiß nicht erschöpfen. Die Bedeutung, welche die Blutgruppen für Blutübertragung, Rassenforschung und Vaterschaftsfrage gewonnen haben, ist heute schon jedem Laien geläufig.

Blut ist ein ganz besonderer Saft. Das Blutserum ist der Träger rein individueller spezifischer Blutunterschiede. Man hatte vergeblich versucht, dieses Merkmal der Konstitution zu finden, in einer Form etwa, die zum Ausdruck bringt, daß die Blutsäfte so verschieden sind wie die Physiognomien der Menschen.

Einen solchen originellen Weg scheinen nun Prof. Zangemeister und Dr. Eva Krieger an der Königsberger Frauenklinik gefunden zu haben.

Diese neue Methode, die in einer photometrischen Helligkeitsprüfung von frischen Serumgemischen besteht, bringt vor allem die Vaterschaftsdiagnose um einen großen Schritt weiter.

Man weiß schon lange, daß es eine sogenannte „Spermaimmunität" gibt. Der mütterliche Organismus bildet nach der Befruchtung gegen den Samen Antikörper, welche nicht nur gegen den Samen gerichtet sind, sondern auch individuellen Charakter haben. Bringt man mütterliches und väterliches Serum zusammen, so ergibt sich eine charakteristische Reaktion, die durch typische Veränderungen der Trübung mit einem optischen Apparat nachzuweisen ist. Man benützt dazu ein neues Zeisches Stufenphotometer.

Es besteht also die Möglichkeit, den Schwängerer durch Vermischen seines Serums mit dem der Mutter serologisch herauszufinden.

Die Helligkeitsänderungen in den Serumgemischen lassen sich genau verfolgen und quantitativ messen. Sie ermöglichen unter anderem auch eine Schwangerschaftsreaktion, indem man Serum der Schwangeren mit Blutkuchenaufschwemmung mischt. Eine weitere Auswertung dieser Reaktion besteht darin: Mischt man das Serum einer Entbundenen mit dem eines fremden Kindes, so treten im Photometer, das heißt Helligkeitsprüfer, keine nennenswerten optischen Veränderungen auf. Im Gegensatz dazu tritt eine charakteristische Reaktion ein, wenn man mütterliches Serum mit dem des eigenen Kindes mischt.

Es ist also möglich, durch eine spezifische Reaktion das Serum des eigenen Kindes von dem eines fremden zu unterscheiden!

Damit ist das Gespenst der Neugeborenenvertauschung endgültig gebannt. Von geradezu epochaler Bedeutung ist es, daß man auch charakteristische Reaktionen erhält, wenn man väterliches und mütterliches Serum mischt.

Bringt man väterliches Serum mit dem des von ihm tatsächlich — gezeugten Neugeborenen zusammen, so erhält man eine mit dem Stufenphotometer nachweisbare charakteristische Reaktion! Mit fremdem Neugeborenenserum bleibt die Reaktion aus!

Es gibt also jetzt eine positive Diagnose des Vaters! Das ist besonders wichtig, wenn mehrere „fragliche" Väter in Betracht kommen. Die Bedeutung dieser ganz neuen Unterscheidungen ist praktisch sehr groß. Bestätigen die Nachprüfungen diese Ergebnisse, dann stehen wir vor Umwälzungen in der Vaterschaftsdiagnose und — endlich — vor der Möglichkeit, positive und rechtsmedizinisch fundierte Antwort zu geben auf die Frage: wer ist der Vater?

Hausangestelltengesetzentwurf

Im letzten Wahlkampf ist von den Vertretern der Sozialdemokratie immer wieder darauf hingewiesen worden, daß eine der ersten großen Aufgaben, die der neue Reichstag zu erledigen habe, die Schaffung eines gesetzlichen Arbeitsrechts sein. Die seit 1918 auf diesem Gebiete geschaffenen Gesetze und Verordnungen erfassen nur Teilgebiete. Große Lücken sind noch vorhanden. So ist z. B. 1918 die alte Gesindeordnung aufgehoben worden, ohne bisher etwas anderes an ihre Stelle zu setzen. Nachdem inzwischen zehn Jahre vergangen sind, wird man sich hoffentlich dazu aufraffen, über das Stadium eines Entwurfs hinauszukommen!

Der heute vorliegenden Entwurf eines Hausangestelltengesetzes sieht — für uns etwas ganz Selbstverständliches — im Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichberechtigte Verhandlungspartner. Im § 4, der die Arbeitsleistung behandelt, wird dem Arbeitnehmer vorgeschrieben, im Notfall auch einmal Arbeiten zu verrichten, die nicht vertragsmäßig zu seinen Obliegenheiten gehören. Gleichzeitig aber wird dem Arbeitgeber vorgeschrieben, dem Arbeitnehmer die Verrichtung seiner Obliegenheiten nach Möglichkeit zu erleichtern. Der § 5 schreibt vor, daß der Arbeitnehmer die Anweisungen und Anleitungen des Arbeitgebers über die Ausführung der Arbeit und das Verhalten im Hause zu befolgen hat. Welch anderer Geist, welch anderer Ton klingt aus den Bestimmungen gegenüber der Gesindeordnung, die nur von „Fügsamkeit und Gehorsam der „Dienstboten", von Befehlen der „Herrschaft" usw. sprach! Die Bestimmungen des § 9 Absatz 1 und 2 über die Urlaubsfrage werden leider wieder durch den Absatz 3 sehr abgeschwächt. Dieser Absatz sieht vor, daß das Recht auf Urlaub erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Kündigung endet, oder wenn ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt. Das wird praktisch oft dazu führen, daß der Arbeitnehmer, sobald er Anspruch auf Urlaub hat, vorher gekündigt wird. Die Kündigungszeit ist für beide Teile gleich bemessen. Wo nichts anderes vereinbart wurde, ist sie nur zum Monatsschluß zulässig und muß spätestens am 15. des Monats erfolgt sein. Fristlose Kündigung darf nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist anzunehmen, wenn nach Abschluß des Arbeitsvertrages Umstände eintreten oder dem Kündigenden bekannt werden, auf Grund deren ihm nach Treu und Glauben oder nach den Anforderungen der guten Sitte nicht zugemutet werden kann, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen.

Ferner wird vorgeschrieben, daß dem Arbeitnehmer eine angemessene Zeit zum Aufsuchen einer neuen Arbeitsstelle zu gewähren ist, daß die Unterbringung in einem angemessenen, gesundheitlich und sittlich einwandfreien Schlafraum zu erfolgen hat, und daß die Kost gesund und ausreichend sein muß. Sehr bedauerlich ist es, daß nur die ununterbrochene neunstündige Nachtruhe vorgesehen, im übrigen aber die Arbeitszeit nicht genau begrenzt ist, so daß die Hausangestellte während der übrigen 15 Stunden ununterbrochen beschäftigt werden kann. Einmal in der Woche ist eine Freizeit von vier Stunden vorgesehen. An jedem zweiten Sonntag beginnt die Freiheit um 3 Uhr nachmittags. Zu bemängeln ist die Vorschrift des § 3, daß die Dienstkarte mit einem Lichtbild versehen sein muß. Es ist sonst in keinem Arbeitszweig üblich, daß der Arbeiter, der sich um eine Arbeit bemüht, sich durch ein Lichtbild legitimieren muß. Die Verteidiger dieser Bestimmung werden einwenden, daß die besondere Art dieses Arbeitsverhältnisses, die Aufnahme in die Hausgemeinschaft (?) diese Vorschrift rechtfertige. Wir müssen diese Begründung ganz entschieden ablehnen.

Sehr zu begrüßen ist es, daß durch den § 20 der Mutterschutz im Gesetz verankert werden soll. Sobald diese Tatsache bekannt wurde, sind einzelne Hausfrauen dagegen Sturm gelaufen und haben erklärt, die dadurch entstehende Belastung sei für den Haushalt untragbar. Wenn man nun die dagegen erhobenen Einwände überprüft, dann stellt man fest, daß ihre Urheberinnen entweder den Entwurf nicht kennen oder nicht richtig gelesen haben. Der Entwurf schreibt vor, daß die Schwangere vier Wochen vor der Niederkunft die Arbeit verweigern, daß sie zwei Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden darf, und daß noch weitere Erleichterungen auf Grund ärztlicher Zeugnisse für einige Wochen möglich sind. Der letzte Satz des Absatzes 1 des § 20 lautet: „Der Arbeitgeber ist zur Gewährung des Entgelts für die Zeit, in der keine Arbeit geleistet wird, nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Der Absatz 2 bestimmt, daß Schwangerschaft und damit zusammenhängende Umstände kein Grund zur fristlosen Kündigung sind. Die besondere Eigenart des Arbeitsverhältnisses gestattet es aber, das Arbeitsverhältnis zum Schlusse eines Kalendermonats spätestens am 15. des Monats zu kündigen.

Die sozialdemokratische Fraktion wird versuchen müssen, die hier kritisierten Mängel bei der Beratung des Entwurfs zu beseitigen, damit, wenn jetzt endlich nach so vielen Jahren ein Hausangestelltengesetz geschaffen wird, dieses Gesetz auch den Anforderungen der heutigen Zeit entspricht. N. Kurfürst-Kiel.

Scheidungsrecht in Polen. In Polen besteht noch keine einheitliche Regelung des Scheidungsrechts. Das führt zu manchen sonderbaren Folgen, besonders, wenn es sich um Scheidungen polnischer Staatsangehöriger handelt, die in Deutschland leben. Das polnische Scheidungsrecht ist dreifacher Art. Im ehemaligen österreichischen Teile Polens gilt das allgemeine österreichische Bürgerliche Gesetzbuch, im russischen Teile das polnische Ehegesetz vom März 1836, in dem ursprünglich zum Deutschen Reiche gehörigen Teile das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch. In den beiden ersten Gruppen kommt für die Angehörigen verschiedener Konfessionen das Scheidungsrecht ihrer Konfession in Frage, also für die Katholiken das kanonische Recht, nach dem eine Scheidung überhaupt ausgeschlossen ist, während nach dem jüdischen Rechte die Scheidung durch die Aushändigung des vom Rabbiner auszustellenden Scheidebriefes durch den Ehemann an die Ehefrau erfolgt. Die Frau muß der Scheidung zustimmen, und nur bei Ehebruch der Frau erfolgt die Scheidung auf Antrag des Ehemannes ohne Zustimmung der Frau. Es ist bezeichnend, daß der Frau beim Ehebruch des Mannes nicht das gleiche Recht zusteht.

Die Stellung der mohammedanischen Frau

Der Richter Pierre Grabités, der sich als langjähriger Vertreter der Vereinigten Staaten am Gemischten Gerichtshof in Kairo umfassende Kenntnisse der islamitischen Welt erworben hat, ist durch seine glänzenden Essays über Aegypten in der großen amerikanischen Zeitschrift Asia weithin bekannt geworden. Der folgende Beitrag zeigt ein Bild der islamitischen Frauenrechte, das nicht nur die landläufigen Vorstellungen über die Stellung der mohammedanischen Frau in mehr als einer Hinsicht widerlegt, sondern auch für den Abendländer tief beschämend ist.

Wenn irgend jemand mir früher erzählt hätte, daß Mohammed einer der größten männlichen Vorkämpfer für die Emanzipation der Frau gewesen sei, so hätte ich darin einen schlechten Witz gesehen. Aber dann ernannte Präsident Taft mich 1911 zum amerikanischen Richter beim Gemischten Gerichtshof in Kairo, und durch diese Stellung kam ich in intime Berührung mit einer für mich unbekannten Zivilisation. Viele erstaunliche Dinge sah ich, aber nichts war überraschender als die Erkenntnis, daß der Gründer des Islam vor fast dreizehn Jahrhunderten die Rechte der Frauen seines Landes besser gesichert hat, als die Gesetzgeber von Louisiana (und ebenso der meisten anderen modernen Staaten) die Rechte derjenigen, die meinen Namen trägt.

Einer meiner ägyptischen Kollegen, Pascha Ragheb Badr, der wußte, daß ich als Abendländer nur unklare und falsche Vorstellungen von der Lage der mohammedanischen Frau hatte, war es hauptsächlich, durch den ich den Liberalismus der islamitischen Ehegesetze kennen lernte. Schon bei unserer ersten Unterredung erfuhr ich, daß er arm und seine Frau reich sei. Er zwinkerte spöttisch mit den Augen: „Würden Sie, ein kultivierter Amerikaner, solche Bedingungen annehmen? Ich bin hilflos dagegen; sie entsprechen unseren Gesetzen!" Eines Tages erschien ich in seinem Bureau. Drei Fellahin waren bei ihm und vor ihm lag ein arabisches Dokument. „Treten Sie näher," sagte Badr Pascha, „diese Leute wollen ein Grundstück meiner Frau pachten. Sie haben einen fertigen Kontrakt mitgebracht und versuchen, mich zur Unterzeichnung zu überreden. Dabei vergessen sie ganz, daß ich ohne Vollmacht meiner Frau absolut nichts tun kann." Der aufrichtige Ton des Pascha machte Eindruck auf mich, aber ich konnte mir doch nicht denken, daß er die Wahrheit sagte: ein Mohammedaner sollte mit dem Eigentum seiner Frau nicht machen können, was er wollte? Ich war der Ansicht, daß eine islamitische Frau von dem Mann wie ein willenloses Stück Vieh für seine Zwecke benutzt würde. Aber die kategorische Sprache des Pascha veranlaßte mich zu weiteren Studien. Zunächst fragte ich einen englischen Kollegen. „Badr Pascha hat vollkommen recht," sagte er, „alle Abendländer haben eine völlig falsche Vorstellung von den Rechten der islamitischen Frau". Nun vertiefte ich mich selbst in die islamitische Ehegesetzgebung, obwohl sie nur indirekt mit meinen amtlichen Pflichten zusammenhing. Zunächst stellte ich fest, daß der Moslem die Eheschließung nur als einen Kontrakt betrachtet, dessen Einzelheiten innerhalb sehr weit gesteckter Grenzen dem Willen beider Parteien überlassen sind. Dieser Ehekontrakt muß durch einen Kadi beglaubigt werden. Und außerdem muß der Mann seiner zukünftigen Frau eine Mitgift zahlen. Keine andere Formalität ist notwendig. Auch keine religiösen Zeremonien. Dieser Vertrag enthält nicht nur — wie in vielen Kulturländern —, was die Eltern oder Verwandten der Braut wünschen, sondern er enthält auch den Willen der Braut selbst. Ich war mit dem Studium der Gesetzbücher nicht zufrieden und wandte mich an den alten, hochangesehenen Scheik Mansur Nasar. „Ja," sagte er, „Mohammed hat für den Schutz der Frau gesorgt. Und heute ist die Polygamie schon fast völlig aus den Städten verschwunden. Wenn sie bei den Fellahs auf dem Lande noch herrscht, so beruht das auf demselben Grund, aus dem Eure Bauern viele Kinder wünschen. Beide brauchen Arbeitskräfte. Aber in jedem Ehekontrakt kann stehen, daß die erste Frau automatisch das Recht zur Scheidung hat, wenn der Mann eine zweite Frau nimmt. Der Prophet hat im Gegensatz zu Euern Gesetzgebern vorgesorgt, daß kein Mann die Möglichkeit hat, seine Frau irgendwie schlecht zu behandeln, wenn sie und ihre Ratgeber genug Vorsicht bei der Abfassung des Ehekontraktes zeigten." Ich sagte bereits, daß der Mann seiner Braut die Mtigift zahlen muß, bevor der Richter den Ehevertrag legalisieren kann. In Europa ist es umgekehrt, das Mädchen soll bezahlen. Die Regel, daß der Mann die Mitgift aufzubringen hat, gilt im Orient bei Christen und Juden so gut wie bei den Mohammedanern. Wie hoch diese Mitgift manchmal ist, ergab sich bald in einem von mir geleiteten Prozeß, bei dem ein Ehekontrakt eine Rolle spielt, in welchem der Braut eine Mitgift von 10000 Pfund Sterling gezahlt worden war. Im allgemeinen kann man dabei sagen, daß die einem Mädchen zu gewährende Ehegabe höher ist als die einer Witwe oder geschiedenen Frau.

Mohammed führt hierbei vor allem zwei Regeln ein, welches die Stütze dieser Frauenrechte bilden: erstens machte er es dem Kadi zur Pflicht, sich selbst zu überzeugen, „daß die Mitgift dem Vermögen des Mannes und der sozialen Stellung der Frau angemessen sei." Und dann führte er die Sitte ein, daß nur die Hälfte dieser Summe bei Eheschluß ausgezahlt wird. Das bedeutet, daß der Mann bei der Werbung, d. h. wenn er in generöser Stimmung ist, auch schon die Alimente fixiert für die etwaige Scheidung. Diese Art der Halbzahlung schützt die Frau außerordentlich. Denn da ein Mann sich wohl nur selten scheidet, wenn nicht wegen einer anderen Frau, so wird ihm dieser Zahlungszwang Anlaß zu reiflicher Ueberlegung geben. Es ist ungesetzlich, daß eine Frau mehrere Männer hat. Und zwischen zwei Eben muß sie eine Karenzzeit innehalten. Ein Mann darf allerdings vier Frauen haben — nicht mehr. — Diese Bestimmung mußte mir als eine ungeheuerliche Begünstigung des Mannes erscheinen. Der alte Scheik begründete sie damit, daß nicht die Rechte der Frau denen des Mannes hintangestellt werden sollten, sondern nur denen des Kindes, das ein natürliches Recht darauf habe, seine Eltern zu kennen. Polygamie hindere dies nicht, wohl aber Polyandrie. „Allah hat es so geordnet," schloß er. Die nächstliegende Antwort wäre gewesen, daß wirkliche Gleichheit dann dem Mann auch nur eine Frau erlaube. (Wie es in der modernen Türkei übrigens bereits der Fall ist.) Aber ich hatte einfach nicht den Mut, dem alten Scheik so zu antworten, denn ich erinnerte mich, daß ein so großer Bibelkenner wie Martin Luther offiziell Philipp von Hessen dahin beraten hatte, daß das neue Testament die Polygamie nicht verbiete. Ich schwieg deshalb, denn man weiß nie, wie weit ein Orientale über uns orientiert ist.

Außerdem: Der Okzident ist aus ökonomischen Gründen und durch Erziehung monogam geworden. Der Orient entwickelte sich in derselben Richtung. Würde Mohammed im siebenten Jahrhundert zu viel Reformen versucht haben, so wären seine Anhänger von ihm abgefallen. So schränkte er das Uebel der Polygamie nach Möglichkeit ein und überließ dann der Zeit die weitere Arbeit . . .

Eines Tages hielt ich dem alten Scheik jene am meisten kritisierte Koranstelle vor, die einem Mann ohne jede Schuld oder Veranlassung der Frau die Scheidung erlaubt. Er braucht ihr nur vor Zeugen dreimal sagen „ich scheide mich von dir" und die Ehe ist null und nichtig.

„Wie können Sie eine so ungeheuerliche Bevorzugung verteidigen?" fragte ich. „Sie vergessen," antwortete der alte Scheik, „daß Mann und Frau in ihrem Ehekontrakt so ziemlich alles vereinbaren können, was sie wollen. Für die Ehefrau kann also dasselbe Recht vertraglich festgelegt werden, oder der Mann kann auf sein Recht vertraglich verzichten. Mit diesem Schild für die mohammedanische Frau — ist es da gerecht, wenn ein Abendländer diese isolierte Bestimmung gegen uns zitiert?"

Man mag über diese Dinge denken wie man will — unbestreitbar ist das ungeheure Verdienst Mohammeds um die Frauenemanzipation durch die Rechte, die er der mohammedanischen Frau in besitzrechtlicher Hinsicht gewährte. Die juristische Stellung der Frau ist der des Mannes völlig gleich und hinsichtlich ihres Eigentums ist sie absolut frei. Das Gesetz erlaubt ihr, damit zu tun, was sie will. Der Ehemann hat in dieser Hinsicht nicht mehr Rechte als irgend ein Fremder. Die mohammedanische Frau kann ihr Vermögen selbst verwalten oder einem andern die Verwaltung übertragen. Sie kann es auch vergeuden oder verschenken und der Mann hat keinerlei Einspruchsrecht. Eine Frau nimmt nicht einmal den Namen ihres Mannes an. Ein Mädchen namens Aiiba bint Omar (Aiiba, Tochter des Omar) mag zehnmal heiraten, aber ihre juristische Persönlichkeit verschwindet niemals hinter der ihres Mannes. Sie hat ihren eigenen Namen und ihre unabhängige gesetzliche Persönlichkeit.

Hier muß eines gesagt werden: Zu unserem Thema gehören nicht Schleier und Harem, Serail und Eunuchen — „Mohammed und die Frauen" heißt das Thema! Mohammed starb vor dreizehnhundert Jahren und er gab der mohammedanischen Frau eine gesetzlich unabhängige Persönlichkeit, wenigstens elf Jahrhunderte bevor irgend ein auf dem Begriff „gleiches Recht für alle" aufgebauter Staat von dem Prinzip abkam, daß das ganze Sein einer Frau verkörpert und aufgenommen werde durch das ihres Ehemannes. Es ist deshalb nutzlos, mir zu antworten, daß die Bestimmung der mohammedanischen Frau nur die Fortpflanzung sei, daß ihre Seele ihr nicht gehöre und daß ihr Mann auch ihr Herr und Meister sei. Wir sprechen nicht von sozialen Bedingungen, sondern von dem Werk eines großen Reformators. Aber wenn man mich zu sehr bedrängt, so werde ich mich nicht scheuen, über die tatsächliche Macht mohammedanischer und abendländischer Frauen zu prozeisieren. Jedoch müßte ich zunächst jedem Abendländer das Recht bestreiten, den ersten Stein zu werfen, bis er bewiesen hat, daß die Frauen seines Staates gesetzliche Vorrechte besitzen, die denen der mohammedanischen Gesetzgebung entsprechen. P. Grabités.

Oberhemden
und **Schlafanzüge** nach Maß
fertigen wir in eigener Werkstätte unter Garantie für guten Sitz sehr preiswert an.
Hervorragende Auswahl in neuesten
Zephir- und **Trikotinstoffen** sowie **Indanthrenflanellen**
in- und ausländischer Herkunft
Weihnachts-Aufträge jetzt schon erbeten. 7990
W. Boländer